

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Landes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 122/1991 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 6/2001

Typ

LVG

§/Artikel/Anlage

Art. 11

Inkrafttretensdatum

01.03.2001

Außerkrafttretensdatum

30.04.2019

Abkürzung

Oö. L-VG

Index

00 Landesverfassung

Text**Artikel 11**

(1) Das Land Oberösterreich ist bestrebt, der Bevölkerung ausreichende Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten zu sichern, um das Ziel Vollbeschäftigung zu erreichen. Dem dienen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung und Entfaltung einer leistungsfähigen, nachhaltigen und sozialen Marktwirtschaft, die Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur und die Förderung der Forschung.

(2) Das Land Oberösterreich fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung und setzt insbesondere Maßnahmen mit dem Ziel, den Jugendlichen ein ihren Fähigkeiten entsprechendes Angebot zur beruflichen Erstausbildung zu sichern.

(3) Das Land Oberösterreich anerkennt die vielfältigen Aufgaben und positiven Funktionen einer umweltverträglichen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Es will diese auch unter den schwierigen internationalen Wettbewerbsbedingungen erhalten. Es fördert daher eine nachhaltige Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe mit dem Ziel der Erhaltung eines wirtschaftlich und ökologisch gesunden ländlichen Raumes.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2001)

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2019

Gesetzesnummer

10000595

Dokumentnummer

LOO40000812